Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 6. Декября 1861. № 141. Mittwoch, den 6 December 1861.

Die Getreidepreise, die Ernteerträge und der Getreidehandel.

(Fortsetzung.)

Jährliche und monatliche Schwankungen der Getreidepreise. Während die räumlichen Preisverschiedenheiten sich im Laufe der Jahre mehr und mehr nivellirten, so ist das hinsichtlich der zeitlichen Verschiedenheiten nicht zu sagen. Es ist dies auch gar nicht zu erwarten, denn sie werden in erster Linie von der Witterung bedingt und diese zu machen, steht in keines Menschen Hand. Die Preisschwankungen von Jahr zu Jahr sind daher fast eben noch so hoch als früher. Die Jahre 1817 und 1847 waren bekanntlich Nothjahre; vergleicht man das Sinken der Preise, welches in Folge guter Ernten wiederum eintrat, in den Perioden von 1817—1820 und 1847—1850, so gestalten sich die Verhältnisse sehr ähnlich. In der ersten dieser beiden Perioden stellten sich die Preise von Weizen und Roggen in folgender Ordnung:

	Weizen pr. Scheffel		Roggen pr. Scheffel	
1817	122 Sgr.	— Pf.	85 Sgr.	8 Pf.
1818	94 „	1 „	65 „	1 „
1819	67 „	11 „	50 „	1 „
1820	56 „	4 „	37 „	6 „
und in der 2. Periode:				
1847	110 „	3 „	86 „	2 „
1848	63 „	— „	38 „	2 „
1849	61 „	7 „	31 „	8 „
1850	58 „	7 „	36 „	6 „

Man bemerkt aber dennoch, daß auch in dieser Beziehung die extremen Schwankungen der Preise, die früher sich in einzelnen Provinzen herausstellten, nicht mehr in dem Grade auftreten, wie dies noch im Anfange dieses Jahrhunderts geschah und allerdings müssen die verbesserten Transportmittel auch auf die jährlichen Preisschwankungen einwirken, denn es muß eine annähernde Ausgleichung guter und schlechter Ernten erfolgen, je weiter ein Markt die Grenzen seines Beschickungsrayons ausdehnt.

Bezüglich des Anbaues der Kartoffeln ist zu beachten, daß immer mehr die Umstände darauf hindrängen, denselben möglichst zu erweitern.

Bei einigermaßen guten Ernten geben nämlich die Kartoffeln fast das Doppelte an Proteinsubstanzen und das Vierfache an Kohlenhydraten von dem Gehalte des Weizens oder Roggens an diesen Substanzen; um so schrecklicher werden dann aber auch Mißernten wirken und der Umstand, daß die Kartoffelkrankheit sich seit Jahren in Deutschland einbürgerte und die Ernten oft zum größten Theil vernichtete, sollte bei dem Streben nach vermehrter Anpflanzung dieser Frucht wohl Erwägung finden.

Gegen die zeitlichen Preisverschiedenheiten anzukämpfen giebt es kein Mittel. Die früher oft vorgeschlagene Magazinirung des Getreides nach guten Ernten ist im Großen nicht möglich und in finanzieller Hinsicht gar nicht vortheilhaft. Die sofortigen Preissteigerungen bei nur voraussichtlichen kargen Ernten oder eintretendem Mißwachse sind die wirksamsten Mittel gegen die Extreme des Mangels, denn wenn die Vorräthe nur einige Tage früher aufgezehrt wären, ehe dem Markte wiederum Getreide zugeführt werden könnte, so würde das Elend unübersehbar werden. Der hohe Preis bewirkt dasselbe, was der vorsichtige Capitän eines auf dem Ocean weit von seinem Ziele verschlagenen und mit zur nunmehr nöthigen weiteren Fahrt ungenügendem Vorrathe von Lebensmitteln versehenen Schiffes thun müßte; derselbe setzt seine Mannschaft nämlich auf immer knappere Rationen, je mehr die Vorräthe schwinden und die Erlösung auf sich warten läßt.

Beobachtet man die Schwankungen der Getreidepreise im Verlaufe eines Erntejahres, so stellt sich Folgendes heraus. Im Erntemonat selbst stehen die Preise am tiefsten und sie verfolgen von dieser Zeit an ein Steigen bis zum November. Im December fallen sie. Im Januar gehen sie wieder etwas in die Höhe, behaupten jedoch bis Ostern dann dieselbe Ziffer; nach Ostern nehmen sie aber eine entschieden steigende Tendenz an und verharrin darin bis zum Juni. Erst der Juli, in welchem Monate die Ernte bereits an vielen Orten beginnt, drückt sie herab, wenn die Ernte gut ist, steigert sie aber sofort wieder, wenn sie knapp ist.

Alle diese kleinen Schwankungen finden wohl ihre Erklärung zunächst in der innern Natur des Betriebes der Landwirthschaft selbst. Steht eine gute Ernte in Aussicht, so müssen die Scheuern zur Bergung derselben geräumt, die alten Vorräthe verkauft werden. Dies muß, wenn es geschehen soll, auch schon deshalb vor der Ernte geschehen, weil während der Erntezeit die Zugkräfte nicht entbehrlich sind. Die ferneren Feldarbeiten beschäftigen Menschen und Thiere bis in den Herbst hinein. In Folge dessen werden die Märkte weniger flott befahren und die knapperen Zufuhren bewirken die steigende Tendenz bis zum November.

Weihnachten und Neujahr sind Zeiten großer Ausgaben für den Landwirth. Er muß in seine Sparcasse grei-

fen, d. h. seine Scheuern öffnen und wieder etwas zu Gelde machen. Das geschieht so allgemein, daß die Preise um diese Zeit herum etwas weichen. Vom März an wirkt schon die Aussicht auf die neue Ernte auf die Preise. Jedoch Vorsicht ist die Mutter der Weisheit. Man versorgt den Markt nicht allzu reichlich, hält, wenn die Aussichten sich trüben, rasch und so lange zurück, bis ein mehr oder weniger bestimmtes Resultat deutlich erkennbar ist; ganz wie dies in der Natur jedes Handels liegt.

Daraus ist aber eine sehr wichtige statistische Wahrheit zu entnehmen, die nämlich, daß die Feststellung der Preise so sehr Sache eines richtigen Gefühls für alle darauf Einfluß habenden Momente ist, daß jeder dasselbe unterstützende, auf Ernte- und sonstige Statistik begründete Calcül nur wie eine ohnmächtige Waffe daneben erscheint. Der Monat, in welchem alle Einflüsse fast in derselben Richtung wirken, wie solche im ganzen Jahre hindurch thätig sind und sich bald schwächen, bald stärken, der Monat, in welchem die Resultate jener verschiedenen Einwirkungen ziemlich dieselben sind, wie die Resultate aller Einwirkungen im Jahre ist der November. Wenn daher die Martinipreise bei dem im Getreidehandel erfahrenen Publicum schon seit undenklicher Zeit in gutem Andenken stehen, ja in Ermangelung wirklicher Jahres-Durchschnittspreise von Vielen als Ersatz dafür betrachtet werden, so beruht diese Thatsache auf sehr tristigem Grunde. Wenn auch Abweichungen zwischen beiden Preisen stattfinden, so sinken dieselben doch bis zu einem Minimum des Unterschieds herab.

Eine andere Wahrnehmung ist noch die, daß, wenn der vorhandene Vorrath von der alten Ernte ein knapper ist, die Preise bis zum Momente der neuen Ernte fest in der vollen Höhe fortdauern, die sie lange vorher erreichten. Um so plötzlicher ist dann aber der Fall des Preises, wenn die Ernte glücklich hereingebracht ist.

(Fortsetzung folgt.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 6. December 1861. Censor C. Alexandrow.

Nach dem Berichte des Pernauschen Rathes vom 2. Dec. ist die Pernau und auch die Pernausche Meeres-Bucht, so weit man sehen kann, mit Eis belegt und somit die diesjährige Schiffahrt für geschlossen zu betrachten. In diesem Jahre sind von in- und ausländischen Häfen überhaupt 149 Schiffe, wovon 29 unter russischer, 24 unter holländischer, 22 unter preußischer, 19 unter norweg., 18 unter mecklenburgischer, 15 unter englischer, 10 unter hannöverscher, 10 unter dänischer, 1 unter oldenburgischer und 1 unter schwedischer Flagge daselbst angekommen und 142 Schiffe von dort abgegangen.

Die Durchschnittshöhe der Wassertiefe auf der Sandbank betrug während der Schifffahrtszeit 7½ Fuß russisch; südliche und westliche Winde waren vorherrschend.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga,, am 2. December 1861.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	4 3 50
Hafergrütze	4 50
Gerstengrütze	3 —
Erbsen	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl	2 60 —
Weizenmehl	5 4 60
Kartoffeln pr. Tschet.	1 10 30
Butter pr. Pud	8 40 80
Heu „ „ K.	45 —
Stroh „ „ „	35 40
	per Faden
Birken-Brennholz	—
Birken- und Ellern-	— —

Ellern- per Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz	— —
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand	14 —
⅔ Brand	18 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron-	40
„ Wrack-	38
Hofs-Dreiband	37
Livländ. „	—
Flachshede	19
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	15½ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback	— —
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	- —
Säeleinsaat per Tonne	10¼ 11¼
Thurmsaat per Tschet.	13
Schlagsaat 112 ℔	— —
Hanfsaat 108 ℔	— —
Weizen à 16 Tscht.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 25 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course	Geschlossen am 30.	1.	2.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	.	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	99	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	97	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	97½	„	„	97½	97½
4 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	„	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 30.	1.	2.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	99 99¼	97¼	„	99¼	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	98
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		„	„	„	„
zahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Anzeige für Liv- und Kurland.

Das Schuhmagazin

von

F. W. Jetzkewitz

empfiehlt sein reichhaltiges Lager von verschiedenen Arten Damen-Gamaschen, Pelzstiefeln, Morgenschuhen und Gummi-Galoschen zu nachstehenden Preisen, als:

Beste englische Prünell-Randabsatz-Gamaschen	2	Rbl.	50 Kop.
„ „ „ leichte Absatz-Gamaschen . . .	2	„	— „
„ „ „ leichte Gamaschen mit seid. Elastique	2	„	— „
„ „ „ Rand-Gamaschen zum Schnüren .	2	„	— „
„ „ „ leichte Gamaschen zum Schnüren	1	„	50 „
„ „ helle leichte Prünell-Gamaschen zum Schnüren	1	„	25 „
Leichte Sammet-Gamaschen	1	„	25 „
Bukskin leichte Gamaschen	1	„	40 „
Gold- oder Bronzelederne Morgenschuhe	1	„	75 „
Sammet-Morgenschuhe mit Schnallen	1	„	40 „
Amerikanische Gummi-Galloschen (New-York)	1	„	50 „
„ „ „ (Montreal)	1	„	40 „

Sammet-Pelz-Stiefel	2 Rbl.	75 Kop.	Die größten, — kleinere verhältnißmäßig billiger.
Pariser Galloschen	3 „	— „	
Lackirte lederne Galloschen . . .	2 „	20 „	
Wichslederne Galloschen	2 „	— „	
Lederne Randstiefel	2 „	— „	
Lederne leichte Stiefel	1 „	35 „	

sowie auch alle Größen Prünell-, Sammet- und lederne Kinderstiefel und Kinder-Gummi-Galloschen zu möglichst billigen Preisen.

St. Petersburger Vorstadt gr. Alexanderstraße Nr. 47.

Niederlage in der Stadt,

Kalkstraße, Haus Weichler gegenüber Stadt London.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

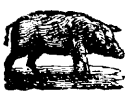
Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 129. Riga, Mittwoch, den 6. December 1861

Angebote.



Auf dem Gute **Rathshof** bei Dorpat werden circa drei Monat alte **Berkshire-Race** Ferkel für 10 Rubel per Stück verkauft und können sogleich abgegeben werden. 1

(3 Mal 20 Kop.)

Auf dem Gute Kokenhusen sind **Schindeln** à 2 1/2 Kop. per Schock zu verkaufen. 2

(3 Mal 10 Kop.)

Bestellungen auf

Maschinen und Acker-Geräthe

aus der Fabrik von

Ransomes & Sims, Ipswich (England),

deren auch in Russland verbreitetes Renommée auf der St. Petersburger September-Austellung sich wiederum hervorhebend bewährt hat, nehme ich entgegen, und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht**. Die Fabrik liefert **feststehende** und **transportable Dampfmaschinen, Dampf-** und **Göpel-Dreschmaschinen, Mehlmühlen, Kreissägen, Windigungs-** u. **Häcksel-Maschinen** mit Sicherheits-Hebel, **Quetschmühlen, Hafer-Quetschen, Oelkuchenbrecher, Göpel, Extirpatore, Eggen, Pflüge, Walzen, Heuwenden, Schleppharken,** irgend welche Pläne und Transmissionen etc. Die meisten Abnutzungen lassen sich leicht durch vorräthige Ersatzstücke wiederherstellen. Lieferungen von Belang kann ein Mechaniker aus der Fabrik beigegeben werden, zum Aufstellen der Maschinen und Unterrichten von Arbeitern; auch sonst werden auf Verlangen Monteure gestellt und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Auf die renommirten breitwürfigen und Reihen-Säe-Maschinen von James Smyth & Sons, deren auch ein Paar zur Ansicht sind, nehme ich ebenfalls Aufträge entgegen.

P. van Dyk,

Riga, grosse Schmiedestrasse, Haus Hartmeyer, neue Nr. 11. *

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 141. Середа. 6. Декабря | **Mittwoch, 6. December 1861.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. | Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на состоящаго подъ опекою Рижскаго купца Игнатія Андронова Иванова, который безъ содѣйствія своихъ Судомъ утвержденныхъ попечителей здѣшнихъ купцовъ Василія Александрова Бакалдина и Готгарда Эдуарда Миттельштета не вправѣ предпринимать какія либо дѣла, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 13. Мая 1862г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 620. 3

Рига въ Ратгаузѣ, 14. Ноября 1861 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на незначительное имущество оставшееся послѣ умершихъ лицъ, находившихся подъ призрѣніемъ въ богоугодномъ заведеніи подъ названіемъ Конвента Св. Духа, а именно: дѣвицы Екатерины Марьи Зивертъ, вдовы Марьи Елизаветы Лецъ, вдовы Марьи Софьи Юліи Францкевичевой, бывшей замужней Рихардтъ, урожденной Фолькманъ и вдовы Анны Вильгелмины Штедингъ, урожденной Абрамсонъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den unter Curatel sich befindenden und daher zur Abschließung von Rechtsgeschäften irgend welcher Art ohne Zuziehung seiner gerichtlich bestellten Curatoren, der hiesigen Kaufleute Wassily Alexandrow Bakaldin und Gotthard Eduard Mittelstaedt, nicht berechtigten hiesigen Kaufmann Ignaty Andronow Iwanow, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 14. Mai 1862 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 14. November 1861.

Nr. 620. 3

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an die ganz geringfügigen Nachlässe der verstorbenen Stiftsgenossinnen des Convents zum heiligen Geist und namentlich: der unverehelichten Catharina Maria Sievert, der Wittwe Maria Elisabeth Letz, der Wittwe Sophie Julie Franzkewitsch, verehelicht gewesenen Richardt, geborenen Volkmann, und der Wittwe Anna Wilhelmine Steding geborenen Abramsohn, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 14. Mai 1862, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre

уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 14. Мая 1862 г.; въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 14. Ноября 1861 г.

№ 619. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь А. Блуменбахъ.

fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 14. November 1861.

Nr. 619. 3

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ

ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da zufolge Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts der verabschiedete Feldwebel des Witebskischen Infanterie-Regiments Michail Alexejew Troschtschinkin seinen Abschiedspaß vom 13. August 1856 sub Nr. 2711 am 12. v. M. verloren hat, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 5207. 2

* * *

Da zufolge Berichts des Schlockschen Magistrats die von demselben dem zum dasigen Bürger-Oklad sub Nr. 3 verzeichneten Caspar Kammergraus unter dem 17. März 1861, Nr. 273 ertheilte, bis zum 1. Januar 1862 giltige Abgabenquittung verloren gegangen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 5198. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Die Eigenthümer nachstehender Sachen, als: dreier eiserner Bratpfannen, einer grauen Weste, mehrer leinener Hemde, einiger Stücke Zitz, einer Rolle rothen Baumwollenbandes, eines messingenen Mörsers, eines Hackmessers, Strick- und Zephyrwolle, Kopfkissen, Decken, Bettpfühlen, eines Thonkessels, einer Kasserolle, 9 dito neusilber Löffel, Mousselin zu einem Kleide, eines Damenmantels ohne Kragen, eines Paares schwarzer Tuchhosen, 4 Damenhüte, ferner zweier Pferde, eines Wagens, eines silbernen Theelöffels und eines goldenen Armbandes, — werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato bei der Polizeiverwaltung zu melden.

Riga, den 4. December 1861. Nr. 4674. 2

* * *

Diejenigen, welche an die Rigasche Stadt-Casse liquide Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Rechnungen bis zum 14. December d. J. bei dem Stadt-Cassa-Collegio einzureichen, widrigenfalls sie sich die aus solcher Versäumniß entstehenden Nachtheile selbst zuzumessen haben.

Riga-Rathhaus, den 1. December 1861.

Nr. 1246.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Herrn Kreisdeputirten Georg von Stryk kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich nachstehender auf den dem Supplicanten gehörigen, resp. im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises und im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gütern Moisekküll und Felix nebst Appertinentien und Inventarien annoch ruhender, nach Anzeige Supplicantis bereits nicht mehr giltiger Schuldposten und Verpflichtungen und zwar:

A. Auf dem Gute Moisekküll nebst Appertinentien und Inventarium:

1) hinsichtlich der am 20. October 1774 für den Aeltesten A. Heinrich von Grote ingrossirten 2380 Rtbr. Alb. und 4000 Rbl. S.,

2) hinsichtlich der am 26. Juni 1778 für denselben ingrossirten 2000 Rthr. Alb.,

3) hinsichtlich der laut Attestats des Rigaschen Landgerichts vom 1. Mai d. J. sub Nr. 822 am 20. October 1774 für den Herrn Aeltesten Adam Heinrich von Grote ingrossirten 2380 Rthr. Alb und 4000 Rbl. S., welche anscheinend mit den vorstehend sub Nr. 1 aufgeführten Posten identisch sind;

B. auf dem Gute Felix nebst Appertinentien und Inventarium:

4) hinsichtlich der vom Supplicanten bei Acquisition der Güter Moisekküll und Felix nebst Appertinentien und Inventarien in den § 4 des am 13. September 1855 corroborirten Kaufcontracts übernommenen Verpflichtung, rücksichtlich des damals bis zum 23. April 1856 verarrendirten Gutes Felix sich mit dem Arrendator für seine eigene Rechnung auseinanderzusetzen;

C. auf den Gütern Moisekküll und Felix nebst Appertinentien und Inventarien:

5) hinsichtlich aller und jeder Schuldposten und Verpflichtungen, welche auf dem unter Anderen auch die Güter Moisekküll und Felix nebst Appertinentien und Inventarien in sich schließenden Vermögensnachlasse des weiland Eberhard Gustav Baron Posse zur Zeit der im Jahre 1794 zwischen den Intestaterben und Bruderkindern desselben vollzogenen Erbtheilung ruhten, und insbesondere hinsichtlich der in dem § 3 des betreffenden, am 1. Mai 1794 bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Erbtheilungs-Transacts von den Rittmeister Moritz, Oberlandgerichts-Assessor George, Gustav, Gotthard und Kreisrichter Carl Gebrüdern Barone Posse, modo transactlichen Acquirenten des gesammten Vermögensnachlasses defuncti Eberhard Gustav Barons Posse und der dazu gehörigen Güter Moisekküll, Felix, Arrast und Alt-Woidema nebst allen Appertinentien und Inventarien, übernommenen Verpflichtungen und zwar:

a) alle auf dem vaterbrüderlichen genannten Nachlasse laut Proclams- und Convocations-Urtheils des Wolmarschen Kreisgerichts vom 20. März 1794 lastenden Schuld- und Kosten-Ansprüche zu berichtigen,

b) einer jeden der mittransigirenden fünf Schwestern Baronessen Posse, Helene verwittweten Majorin Baronin Igelstroem, Anna Charlotte verehel. Capitainin Baronin Ungern-Sternberg, Margaretha ehemaligen Lieutenantin von Brackel nachmals verehel. Baronin Stampe, Caroline Johanna verehelichten Garde-Fähnrichin von Stakkelberg und Elisabeth verehelichten Artillerie-Capitainin von Murawieff über deren zu je 13,000 Rbl. S. festgesetzte Erbquote eine Obligation zu zeichnen und auszuhändigen, —

6) hinsichtlich aller und jeder Schuldposten und Verpflichtungen, welche auf dem, wie vorstehend sub Nr. 5 erwähnt, alleiniges Eigenthum der daselbst benannten fünf Gebrüder Barone Posse gewordenen, unter Anderem auch die Güter Felix und Moisekküll nebst Appertinentien und Inventarien in sich schließenden Vermögen zur Zeit der in den Jahren 1794 und 1795 zwischen diesen fünf Baronen Posse vollzogenen weiteren Erbabtheilung ruhten, und insbesondere hinsichtlich der laut den §§ 2 und 4 des betreffenden, am 28. Februar 1795 bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Erbtheilungs-Transacts und laut dem § 2 Lit B. des dazu gehörigen uno actu corroborirten Additaments, von dem Oberlandgerichts-Assessor George Baron Posse, modo transactlichem Acquirenten der Güter Moisekküll und Felix zur Berichtigung übernommen, nachbezeichneten Schulden nämlich:

a) an den Bruder Gotthard Baron Posse dessen Erbquotenrest von 14,363 Rbl. S.,

b) an den Bruder Rittmeister Moritz Baron Posse auf dessen Erbquote 1006 Rbl. S.,

c) an den Bruder Kreisrichter Carl Baron Posse auf dessen Erbquote 296 Rbl. S.,

d) an die Frau Generalin von Lieven die ihr laut dem Convocations-Urtheil des Wolmarschen Kreisgerichts vom 20. März 1794 zustehenden Forderungen sammt Renten bis zum 1. August 1794, zusammen betragend 12,489 Rubel Silber,

e) die in demselben kreisgerichtlichen Convocationsurtheile zugesprochenen von Groteschen Forderungen sammt Renten bis zum 1. August 1794, zusammen betragend 10,865 Rbl. S.,

f) an den Inspector Wittich dessen urtheilsmäßige beide Forderungen von zusammen 400 Rbl. B.-Ass. und 138 Rbl. S. Gage, in Silbermünze berechnet mit 386 Rbl. S.,

g) an den Carl Christian Schley dessen obligationsmäßige Forderung sammt Renten bis zum 1. August 1794, betragend 202 Rbl. S.,

h) an den Pastor Seeberg dessen drei obligationsmäßige Forderungen sammt Renten bis zum 1. August 1794, zusammen betragend 725 R.,

i) an die Baronin Igelstroem die für deren Forderungen an den Nachlaß defuncti Eberhard Gustav Baron Posse zuständigen Zinsen bis 1. August 1794, betragend 418 Rbl. S.,

k) an den Gerber Uhl 15 Rbl. S.,

l) an den Schneider Dudkei 99 Rbl. S.,

m) die Unkosten laut dem Convocationsurtheile, betragend 52 Rbl. S.,

n) an den Kupferschmied Fowelin 63 Rbl. S.,

o) an die Pernausche Handlung Franzen & Sohn in zwei Rechnungsforderungen 502 Rbl. S.,

p) an Range 3 Rb. S.,

q) an den Schuhmacher Staecker 7 Rbl. S.,

7) hinsichtlich der am 17. August 1795 für den Aeltesten A. Heinrich von Grote ingrossirten resp. 1000 Rbl. S., 3000 Rbl. S., 2380 Rthl. Alb. und 2000 Rthl. Alb.,

aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion sämmtlicher oben sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5 (a und b 6 (a — q) und 7 aufgeführter Schuldposten und Verpflichtungen, so wie der sämmtlichen betreffenden Schulddocumente und der mit den Corroborations-Vermerken extradirten Exemplare der oben sub 5 und 6 erwähnten zwei Erbtheilungs-Transacte und des zu dem einen derselben gehörigen Additaments, formiren zu können vermeinen, oder wider die gleichfalls nachgesuchte Feststellung der Identität der vom Supplicanten bei Acquisition der Güter Moiseküll und Felix nebst Appertinentien und Inventarien zufolge § 2 Punct A lit. a und b des am 13. September 1855 corroborirten Kaufcontracts als eigne Schuld übernommenen obligationsmäßigen Forderungen des Herrn wirklichen Staatsraths Christer von Rennenkampff, Excellenz, groß 22,500 Rbl. S. und der Wilhelmine von Loewis, Anna von Engelhardt und Elisabeth Pfeil sämmtlich Geschwister von Loewis of Menar, groß 7500 Rbl. S., im Ganzen also betragend 30,000 Rbl. S. M., mit denjenigen 30000 Rbl., welche resp. am 7. Februar 1855 und am 24. Februar 1855 in fünf getrennten Posten von 10,000, 12500, 2500, 2500 und 2500 Rbl. S. M. für dieselben vier Personen auf die Güter Moiseküll und Felix ingrossirt, und von denen sich gegenwärtig nur noch 10,000 und 12,500 Rbl. S. M. für den Herrn wirklichen Staatsrath Christer von Rennenkampff 2500 Rbl. S. M. für die Anna von Engelhardt geborene von Loewis und 2500 Rbl. S. M. für die Elisabeth Pfeil geborene von Loewis resp. für deren Cessionar, den Herrn Kreisrichter Arthur von Freymann ingrossirt befinden, die übrigen 2500 Rbl. S. M. aber, welche für die Wilhelmine von Loewis geborene von Loewis ingrossirt waren, inzwischen am 16. Mai 1860 exgrossirt und delirt sind, — Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die sämmtlichen oben sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5 (a und b), 6 (a — q) und 7 aufgeführten Schuldposten und Verpflichtungen sammt den betreffenden Schulddocumenten und den mit den Corroborations-Vermerken extradirten Exemplaren der oben sub Nr. 5 und 6 erwähnten zwei Erbtheilungs-Transacte und dem zu dem einen derselben gehörigen Additamente für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, auch die vom Supplicanten als eigne Schuld übernommenen obligationsmäßigen Forderungen des Herrn wirklichen Staatsraths Christer von Rennenkampff, Excellenz, groß 22,500 Rbl. S. M. und der oben bezeichneten sämmtlichen Geschwister von Loewis of Menar, groß 7500 Rbl. S., als mit den am 7. Februar 1855 und am 24. Februar 1855 in fünf getrennten Posten von 10000, 12500, 2500, 2500 und 2500 Rbl. S. M. für dieselben Personen auf die Güter Moiseküll und Felix ingrossirten Schuldposten, wovon der für die Wilhelmine von Loewis geborene von Loewis ingrossirte Schuldposten von 2500 Rbl. S. M. bereits wie oben angeführt am 16. Mai 1860 delirt, identisch anerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 30. October 1861. 3

Nr. 3574.

* * *

Laut Mittheilung des Doerptschen Landgerichts haben sich in der daselbst am 28. August 1840 entamirten Sache, betreffend die Convocation der Gläubiger des russischen Edelmanns Alexei Gülgaschewitsch unter Anderen auch die unten benannten Bürger und resp. bürgerlichen Einwoh-

ner der Stadt Dorpat mit verschiedenen Forderungen an denselben gemeldet. Da die zuerst von der Großmutter des Debitors, sodann aus dem Nachlaßvermögen dessen expromissorischen Caventen beigetriebenen Gelder zur vollständigen Befriedigung aller noch unbezahlter Gläubiger nicht hinreichend, ein Mehreres aber zu executiren nicht möglich ist, so hat das Landgericht verfügt, daß jeder Gläubiger 6% seines Forderungsrestes zu streichen und die ihn betreffenden Kosten zu tragen haben werde.

Aus der Zahl damaliger (1840) Doerptscher Bürger und resp. bürgerlicher Einwohner hatte:

1) der Schneider Michelson 32 R. 91 K. zu fordern und	30 R. 94 K. zu erhalten,
2) der Schuhmacher Rulla 5 R. 76 K. zu fordern und	5 R. 42 K. zu erhalten
3) der Schuhmacher Alkschnee 9 R. 25 K. zu fordern und	8 R. 70 K. zu erhalten
4) der Kaufmann Peter Schamajew 57 R. 80 K. zu fordern	54 R. 30 K. zu erhalten
5) der Carl F. Berg 15 R. 26 K. zu fordern und	14 R. 35 K. zu erhalten
6) der P. Selesnew 14 R. 48 K. zu fordern und	13 R. 60 K. zu erhalten
7) der Schuhmacher J. G. Knuter 4 R. 77 K. zu fordern und	4 R. 50 K. zu erhalten
8) der Gastwirth L. Chorei 22 R. 62 K. zu fordern und	21 R. 27 K. zu erhalten
9) der Bäcker J. Bork 9 R. 71 K. zu fordern und	9 R. 13 K. zu erhalten
10) die Elisabeth Romberg 8 R. 29 K. zu fordern und	7 R. 80 K. zu erhalten
in Summa 170 R. 1 K. S.	

hiervon gehen ab die beim Landgerichte geursachten Gerichtskosten im Betrage von 4 Rbl. 1 Kop. S., sowie die zur Zeit noch nicht bestimmbaren Kosten dieses Proclams. Es werden demnach von Einem Edlen Rathe dieser Stadt die obbemeldeten Gläubiger des Alexei Gälgaschewitsch oder deren Erben desmittelst aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihrer Antheile an der von dem Landgerichte eingesandten Summe von einhundert und sechszig Rubel S. detractis detrahendis binnen sechs Monaten vom Tage dieses Proclams, spätestens also am 18. April 1862 bei diesem Rathe, versehen mit gehörigen Legitimationen, zu melden mit der Verwarnung, daß Diejenigen von ihnen, welche solcher Aufforderung während dieser peremtorischen Frist nicht nachgekommen, mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Dorpat-Rathhaus, am 18. October 1861.

Nr. 1176. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden alle Diejenigen, welche an das in hiesiger Vorstadt, im 1. Quartal sub Nr. $^{132}/_{112}$ belegene, dem Kaufmann 2. Gilde H. G. Oehlbaum gehörig gewesene und von demselben mittelst am 7. Februar d. J. abgeschlossenen und am 14. Februar corroborirten Contracts, dem Kaufmann 3. Gilde Gustav Kreischmann verkaufte, zu einer Bude eingerichtete hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, irgend welche gegründete Ansprüche machen, oder die Eigenthumsübertragung anstreiten zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams allhier beim Rathe entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich präcludirt sein soll, das vorbezeichnete Immobil aber dem Acquirenten, Kaufmann 3. Gilde, Gustav Kreischmann adjudicirt werden wird. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 13. October 1861.

Nr. 2224. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an die in der Vorstadt Bremerseite am sogenannten Sauckschen Bach belegene, dem Müllermeister Johann Jacoby gehörig gewesene und von demselben mittelst am 3. October d. J. abgeschlossenen und am 20. October corroborirten Contracts, an den Verwalter Adolph Rothberg für 3500 Rbl. S. verkaufte Windmahlmühle nebst Appertinentien und dem dazu gezählten Stadtgrundzinsplatze, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder Protestationen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, in gesetzlicher Art hierselbst anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach

Ablauf dieser Frist Niemand weiter zugelassen wird, die vorbezeichneten Immobilien aber dem rechtmäßigen Acquirenten, Verwalter Adolph Rothberg eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 21. October 1861.
Nr. 2272. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden alle Diejenigen, welche wider das am 12. December d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit zu verlesende Testament der Wittwe des verstorbenen Unteroffiziers Friedrich Peter Namens Tio, protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, hiermit aufgefordert, solche ihre Protestationen oder Erbansprüche binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams sub poena desertae allhier zu verlautbaren und in Erweis zu stellen.

Pernau-Rathhaus, den 13. November 1861.
Nr. 2411. 3

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die auf circa 13,000 Rbl. S. jährlich veranschlagte Lieferung verschiedener Gegenstände für die Anstalten auf Alexandershöhe pro 1862 zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 18. und zum Peretorge am 22. December d. J. zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die deßfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Bote werden angenommen werden, in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I, Band X des Swods der Gesetze,

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preisangaben werden angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderung zu übernehmen,
b) die Preise, mit Buchstaben geschrieben,
c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familiennamen des Bieters, sowie Monat und Datum wann die Angabe geschrieben worden,
d) einen gesetzlichen Salog auf den dritten Theil der Podrädsumme;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 11 Uhr Vormittags werden angenommen werden.

Riga-Schloß, den 30. November 1861.
Nr. 12,400.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ 1862 году разныхъ предметовъ, на сумму до 13000 руб. сереб. для подвѣдомственныхъ Лифляндскому Приказу Общественнаго Призрѣнія Богоугодныхъ заведеній на Александровской высотѣ съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 18. и переторжкѣ 22. Декабря сего года и не позже 12 часовъ полудни и представили подлежащіе залоги равняющіеся третьей части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ.

Условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ согласно Св. Зак. Гражд. изд. 1857 г., Т. X ч. I. ст. 1862;

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однако на основаніи 1909 ст. того же Тома должны заключать въ себѣ:

а) согласіе, принять поставку на точномъ основаніи условій безъ всякой перемѣны;
б) цѣны складомъ писанныя;
в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано;
г) законныя залоги на третью часть подрядной суммы,

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 11 часовъ утра.

Рига, 30. Ноября 1861 г. № 12,400.

* * *

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten ein Exemplar des Swods der Militairgesetze (Ausgabe vom Jahre 1838) zu kaufen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 14. und zum Peretorge am 18. December d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden.

Riga-Schloß, am 30. November 1861.
Nr. 12,385.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ купить книги Свода Военныхъ постановленій, изданія 1838 года, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Па-

лату къ торгу 14. и къ переторжкѣ 18. Декабря сего года, заблаговременно и не позже 1 часа по полудни.

Рига 30. Ноября 1861 года. № 12,385.

* * *

Die Allerhöchst bestätigte Commission zum Ausbau des Pernauschen Hafens fordert Diejenigen, welche die Lieferung von etwa 1200 Kubikfaden Steinen verschiedener Größe mit dem Beginn des Frühlings 1862 zu übernehmen willens sind, hierdurch auf, sich bei dieser Commission in den auf den 17. und 20. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr anberaumten Torgen, mit den nöthigen Saloggen versehen, zu melden und ihre Forderungen zu verlautbaren. Die contractlichen Bedingungen können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in der Kanzellei dieser Commission eingesehen werden.

Pernau den 1. December 1861.

Nr. 34. 3

* * *

Diejenigen, welche die zur Instandsetzung des Kalnezeemschen Weges vom Brachmannschen Höfchen bis zur Lindenruhschen Grenze hinter Pleskodahl erforderlichen Arbeiten übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 5., 7. und 12. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 28. November 1861.

Nr. 1245. 3

Лица желающія принять на себя производство работъ, потребныхъ по исправленію Кальнецѣмской дороги, отъ дачи Брахмана до границы имѣнія Линденру за Плескодалемъ, приглашаются симъ явиться для объявленія требуемой ими наименьшей цѣны къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 5., 7. и 12. Декабря настоящаго года съ часа по полудни. Заранѣе же тѣ лица имѣютъ явиться въ оную же Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій и представленія потребныхъ залоговъ.

Г. Рига Ратуша Ноября 28. дня 1861 г.

№ 1245. 3

* * *

Согласно полученной много сего числа, изъ Провіантскаго Департамента, телеграфной депешѣ, заготовленіе провіанта въ потребность 1862 года, будетъ устроено посредствомъ торговъ, назначенныхъ въ Лифляндской я Курляндской Казенныхъ Палатахъ 29. Декабря сего и 2. Января 1862 года, при которыхъ желающіе могутъ торговаться изустно и подавать въ торговое присутствіе запечатанныя объявленія, и что Дворянство можетъ участвовать въ этихъ торгахъ, на правилахъ существовавшихъ до 1857 г.

О чемъ объявляется желающимъ участвовать въ торгахъ, на поставку въ 1862 году провіанта.

Г. Рига, Ноября 19. дня 1861 года.

№ 3277. 3

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche

1) die Gassenreinigung bei den Stadtkasernen und verschiedenen vorstädtischen Quartiergebäuden auf drei Jahre und
2) die Privetreinigung bei sämmtlichen der Quartier-Verwaltung gehörigen Kasernen und Gebäuden auf ein Jahr,

übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu dem dieserhalb auf den 13. December d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumten abermaligen Torgen, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei obiger Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 1. December 1861.

Nr. 122. 2

* * *

Diejenigen, welche:

1) das Stadtspilwenhaus mit den dazu gehörigen Ländereien vom 10. Mai 1862 ab auf 6 Jahre — in Pacht nehmen,

2) die ehemalige kasemattirte Lünette außerhalb der Karlspforte auf ein Jahr und

3) den unter dem alten Steuer-Verwaltungsgebäude neben der Polizei befindlichen Keller auf drei Jahre miethen wollen, — werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 5., 7. und 12. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Riga-Rathhaus den 28. November 1861.

Nr. 1249.

Лица, желающія взять на откупъ городской шпильвенный домъ съ принадлежащею къ оному землею съ 10. Мая будущаго 1862 года впредь на 6 сряду лѣтъ, и брать въ наемъ

2) прежній укрѣпленный казематами люнетъ за Карловскими воротами на 1 годъ и

3) погребъ, находящійся подъ домомъ, занятымъ въ прежнее время сборною экспедиціею на 3 сряду года — приглашаются симъ, явиться для объявленія предлагаемыхъ ими наивысшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 5., 7. и 12. ч. Сентября съ часа по полудни, заранѣе же тѣ лица имѣютъ явиться въ оную же Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій до сихъ торговъ касающихся. № 1249. 2

Рига-Ратгаузъ, 28. Ноября 1861 г.

Auction.

Abreise halber werden Montag den 11. d. Monats, Nachmittags 4 Uhr, im Hause Reyher, große Alexanderstraße, neue Nr. 29, parterre, folgende Sachen gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden, als: 2 Kleiderschränke, jeder mit 2 Thüren, 3 dunkelpolirte, 2 hellpolirte und 1 eschene Komode, 1 dunkelpolirte Komode mit Aufsatzschrank, 1 eschener Schreibtisch mit Schränkchen und einem Stuhl, 1 eschener Bücherschrank und 4 dito Bücherregalen, 1 eschenes Kinderbett, 1 polirtes Buffet mit 3 Thüren, 3 dunkelpolirte Betten, einige Fauteuils mit Tuch und Ledertuch bezogen, 1 Couchette auf Federn mit Ledertuch bezogen, verschiedene kleine polirte Tische, 1 dunkelpolirtes Bettschränkchen, Küchentische, einiges Küchengeräth und mehre andere brauchbare Sachen.

H. Busch,
stellv. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. der Unteroffiziersfrau Anna Grigorjewa Semenowa vom 19. Juli 1860, Nr. 259, giltig bis zum 29. Juli 1861.

Der Placatpaß der Hirschenhofschen Colonistin Anna Katharina Spengel, bis zum 1. October d. J. giltig.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

August Wilhelm Boström, 3

Carl J. Sutthoff, 2

nach dem Auslande.

Unteroffizierstochter Julie Willum, Alexander Line, Chaim David Hirsch Ginsborg, Leib Scholomowitsch Kasel, Uhrmacher Adolph Magnus Wischnewsky, Friedrich Jacob Rathfelder, Hirsch Efraimowitsch Kahan, Elkan Aronowitsch Paenson, Johann Jacob Gottlieb Giesecke, Christian Julius Stock, Wassily Mango, Friedrich Ernst Mathiesen, Anna Margaretha Karpowitz geb. Sandkampff, Mitrofan Minow Stankewitsch, Friedrich Alexander Woldemar Rogasch, Janne Janis Widenberg, Abel Hirschowitz Roschenfeldt, Salmann Josselewitsch Korbabad, Emma Amalie Mahler geb. Grabowsky, Friedrich Carl Cumming,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die Behörden, Pastorats- und Guts-Verwaltungen das Patent Nr. 108.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**